

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. September 2015**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.10.2016

Geschäftszeichen:

II 43-1.158.10-71/16

Zulassungsnummer:

Z-158.10-182

Geltungsdauer

vom: **5. Oktober 2016**

bis: **21. September 2020**

Antragsteller:

PROLINE Systems GmbH

Kratzenburger Landstraße 3

56154 Boppard

Zulassungsgegenstand:

Verlegeunterlagen

"PROBASE PE-X"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-158.10-182 vom 21. September 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "PROBASE PE-X" für Bodenbeläge nach DIN EN 14041¹ und DIN EN 14342² oder ähnliche Beläge.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"³ und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen bei Verlegung auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$) und massiven mineralischen Untergründen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlagen in Bahnenform müssen aus Polyethylenschaumstoff bestehen.

Die Verlegeunterlagen können unkaschiert oder einseitig mit AOP-Folie (metallisierte PP-Folie) oder Antirutschbeschichtung versehen sein.

Die mit AOP-Folie beschichteten Schaumstoffe müssen flammhemmend ausgerüstet sein.

Die Gesamtdicke der unkaschierten Verlegeunterlagen muss 1,0 mm bis 1,5 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 187,5 g/m² bis 200,0 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

Die Gesamtdicke der mit AOP-Folie kaschierten Verlegeunterlagen muss 1,5 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 229,1 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

Die Gesamtdicke der mit Antirutschbeschichtung versehenen Verlegeunterlagen muss 1,0 mm ($\pm 10 \%$) und das Gesamtflächengewicht 230,0 g/m² ($\pm 10 \%$) betragen.

2.1.2 Die Verlegeunterlagen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Verlegeunterlagen müssen bei Verwendung auf den in Abs. 1 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E/E_{f1} nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11 bzw. 12 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1⁵, Abs. 6.2 erfüllen.

- | | | |
|---|-----------------------|--|
| 1 | DIN EN 14041:2008-05 | Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006 |
| 2 | DIN EN 14342:2013-09 | Parkett und Holzfußböden – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14342:2013 |
| 3 | | Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de .
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht. |
| 4 | DIN EN 13501-1:2010-1 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| 5 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen |

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-158.10-182**

Seite 3 von 3 | 5. Oktober 2016

- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Werten entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand:
"PROBASE PE-X"**

Anlage 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Name der Verlegeunterlage
1	PROBASE PE-X Premium 1,5
2	PROBASE PE-X Premium 1,5 Aqua-Stop
3	PROBASE LVT PE-X 1,0
4	PROBASE LVT PE-X 1,0 mit Grip